

23. Bildet die Thatsache, daß ein Kaufmann die Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft übernimmt und als solches gemäß ihrer dies vorschreibenden Statuten Aktien dieser Gesellschaft bei der Direktion derselben hinterlegt, ein Handelsgeschäft auf seiten dieses Kaufmannes?
 H.G.B. Artt. 273. 274.

II. Civilsenat. Ur. v. 12. Juli 1887 i. S. B. (Rl.) w. Bank f. Rheinland und Westfalen (Bekl.). Rep. II. 77/87.

- I. Landgericht Köln.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist bezüglich der Hauptklage (gerichtet auf Herausgabe hinterlegter Aktien) nicht gerechtfertigt, da die Voraussetzungen des Art. 313 H.G.B. für das Zurückbehaltungsrecht vorliegen. In dieser Hinsicht ist nur streitig, ob die fraglichen Aktien auf Grund eines Handelsgeschäftes in den Besitz der Beklagten gekommen sind; dies ist aber von dem Oberlandesgerichte mit Recht angenommen worden. Es kann in dieser Beziehung unerörtert bleiben, ob in der Bestellung v. B.'s zum Mitgliede des Aufsichtsrates der beklagten Aktiengesellschaft und der daraufhin durch v. B. erfolgten Hinterlegung von Aktien bei der Direktion der Beklagten auch auf seiten der beklagten Aktiengesellschaft ein Handelsgeschäft liege; denn dem Oberlandesgerichte ist wenigstens — was für die Anwendbarkeit des Art. 313 H.G.B., soweit es sich um das jetzt in Frage stehende Erfordernis desselben handelt, genügt — darin beizutreten, daß in der Annahme jener Mitgliedschaft durch v. B. und der daraufhin durch denselben erfolgten Hinterlegung von Aktien bei der Direktion der Beklagten auf seiten des Kaufmannes v. B. ein Handelsgeschäft zu erblicken sei. Nach Art. 274 H.G.B. „gelten die von einem Kaufmanne geschlossenen Verträge im

Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig“; trifft aber diese Voraussetzung im vorliegenden Falle zu, so liegt nach der weiteren Bestimmung des Art. 273 H.G.B., wonach „alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmannes, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, als Handelsgeschäfte anzusehen sind“, auf Seiten v. B.'s ein Handelsgeschäft vor. Das Oberlandesgericht konnte nun ohne Rechtsirrtum die Annahme der Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrates der beklagten Aktiengesellschaft und die daraufhin erfolgte Hinterlegung von Aktien durch den Kaufmann v. B. unter Art. 274 H.G.B. unterordnen. Die Übernahme einer solchen Funktion von Seiten eines Kaufmannes kann im wesentlichen Zusammenhange gerade mit der kaufmännischen Thätigkeit des Übernehmenden und im Hinblick auf diese Thätigkeit, sowie zur Förderung der geschäftlichen Beziehungen und mit Rücksicht auf ökonomische Vorteile erfolgen; sie kann daher (zumal auch unabhängig von einer Vergütung ein Handelsgeschäft vorliegen kann) als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig erachtet werden. Erfahrungsgemäß bildet auch die Übernahme der Funktion eines Mitgliedes des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft eine Erwerbquelle von Kaufleuten.“